

Reg. – Nr. 95 NR 11423 Nz  
Amtsgericht Charlottenburg

## **Satzung der Kleingartenanlage „Freies Land“ e. V. Berlin-Weißensee**

- in der Fassung vom 15.10.2022

Die Vereinssatzung vom 16. Juni 1990 wurde von den Mitgliedern der Kleingartenanlage „Freies Land“ e.V. Berlin-Weißensee auf der Grundlage des Gesetzes vom 21 Februar 1990 über Vereinigungen – Vereinigungsgesetz – (Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 10, Seite 7) beschlossen.

Die Satzung erfuhr durch folgende Delegiertenversammlungen Änderungen:

- am 13. Juli 1991,
- am 19. September 1992,
- am 27. November 1999,
- am 27. November 2004,
- am 29. November 2008,
- am 05. Dezember 2009,
- am 27. November 2010,
- am 20. Februar 2016 und
- am 03. Dezember 2016
- am 15. April 2018
- am 25. Mai 2019
- am 15. Oktober 2022

Die Satzung wurde am 15. Oktober 2022 von der außerordentlichen Delegiertenversammlung geändert und hat danach folgenden Wortlaut:

Der geschäftsführende Vorstand wird beauftragt und ermächtigt, erforderliche Formulierungsänderungen, die sich nach Aufforderung des Registeramtes bzw. des Finanzamtes zur Erlangung bzw. zum Behalt der steuerlichen Gemeinnützigkeit ergeben, vorzunehmen und einzuarbeiten.

### **I. GRUNDSÄTZLICHES**

1 Der Verein führt den Namen

Kleingartenanlage „Freies Land“ e.V. Berlin-Weißensee

– nachfolgend Verein genannt –

und hat seinen Sitz in 13089 Berlin, Romain-Rolland-Straße 35 A.

2 Der Verein ist beim Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz I, 14057 Berlin, unter 95 NR 11423 Nz im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat damit seine Rechtsfähigkeit erlangt.

3 Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes der Kleingärtner Berlin-Weißensee e.V. - nachfolgend Bezirksverband genannt.

4 Der Verein organisiert auf der Grundlage eines Zwischenpachtvertrages zwischen dem Bezirksverband und dem Bezirksamt Pankow von Berlin auf Flurstücken in der Begrenzung: Tino-Schwierzina-Straße – Romain-Rolland-Straße – Am Steinberg – Straße 49 mit den Unterpächtern die gemeinnützige kleingärtnerische Nutzung der vertragsgemäß übergebenen Flächen.

5 Die Kleingartenanlage ist zur effektiven Organisation des Vereinslebens in Abteilungen gegliedert. Die Abteilungen sind juristisch nicht selbständig. Über die Anzahl der Abteilungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 7 Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen, die ausnahmslos nicht Bestandteil der Satzung sind.
- 8 Als Sanktionen für Verstöße gegen Vereinsordnungen können Abmahnungen und eine Geldstrafe im Einzelfall bis zu einer Höhe von 1000 Euro vorgesehen werden. Für die Verhängung der Sanktionen bis zu einer Höhe von 2000 Euro ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Darüberhinausgehende Sanktionen verhängt der erweiterte Vorstand.

Für die Verhängung der Sanktionen ist der erweiterte Vorstand zuständig.

- 9 In Ämter der Vorstände des Vereins, als Delegierte zur Delegiertenversammlung des Vereins und des Bezirksverbands sowie als andere Funktionsträger des Vereins können ausschließlich Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die Wahl eines Mitglieds in mehrere Ämter der Vorstände ist nicht zulässig.

## **II. ZWECK UND AUFGABEN**

- 1 Der Verein ist eine politisch und konfessionell unabhängige Vereinigung und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele und Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3 Der Verein fördert die Kleingartenwesen im Rahmen der Gesamtgestaltung der Kleingartenanlagen im Bezirk Pankow als anerkanntes Naherholungsgebiet sowie die fachliche Betreuung seiner Mitglieder.
- 4 Der Verein fördert die solidarische Verbundenheit und gegenseitige Hilfe seiner Mitglieder und widmet den Senioren besondere Aufmerksamkeit. Er unterstützt mit seinen Möglichkeiten die Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen, insbesondere durch die Beschäftigung mit Pflanzen und Tieren. Er gewinnt die Kinder und Jugendlichen für die kleingärtnerische-Freizeitgestaltung und stellt hierzu vereinseigene Einrichtungen zur Verfügung.
- 5 Der Verein setzt sich als Mitglied des Bezirksverbands aktiv für die Ausgestaltung und Durchsetzung von gesellschaftlichen Bestimmungen, Vorschriften und Maßnahmen zur Entwicklung und zum Schutz des Kleingartenwesens ein.
- 6 Der Verein stellt sich darüber hinaus folgende Aufgaben:
  - (a) Vorbereitung des Abschlusses von Unterpachtverträgen im Auftrage des Bezirksverbands für die Zeit der Mitgliedschaft im Verein zur kleingärtnerischen Nutzung von Parzellen auf der Grundlage der im Abschnitt I, Ziffer 4 genannten Generalpachtvertrages, in Verbindung mit Kaufverträgen über die auf den Parzellen vorhandenen Anpflanzungen und Baulichkeiten.
  - (b) Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Organen für die stetige Ausgestaltung der Kleingartenanlage als Naherholungsgebiet.
  - (c) Organisation von Gemeinschaftsaktionen zur Pflege, Erhaltung und Erweiterung von Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen.

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

- 1 Mitglied im Verein kann jede volljährige Person werden, die die Satzung anerkennt und nicht Mitglied eines anderen Kleingartenvereins ist. Für den Vorschlag des Vereins zum Abschluss eines Unterpachtvertrags mit dem Bezirksverband ist die Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung.
- 2 Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich und/oder per E-Mail beantragt werden. Über die Aufnahme als Mitglied beschließt der geschäftsführende Vorstand. Er informiert die Delegiertenversammlung regelmäßig über die Mitgliederbewegung.

- 3 Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides beim geschäftsführenden Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand bei seiner nächsten Sitzung.
- 4 Der geschäftsführende Vorstand weist Mitglieder ohne Parzelle zur Wahrung ihrer Rechte aus dieser Satzung einer Abteilung zu.
- 5 Die Mitgliedschaft kann nur persönlich wahrgenommen werden
- 6 Verdienstvollen Mitgliedern kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### **III. 1 Rechte der Mitglieder**

- 1 Jedes Mitglied hat das Recht,
  - (a) an den Mitgliederversammlungen seiner Abteilung teilzunehmen und als Mitglied der Vereinsorgane gewählt zu werden.
  - (b) Anträge und Vorschläge an die Vereinsorgane einzubringen.
  - (c) an allen Veranstaltungen des Vereins - insbesondere an der Fachberatung - teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
  - (d) seinen ihm zu kleingärtnerischen Nutzung überlassenen Garten unter Beachtung dieser Satzung, der Vereinsordnungen sowie des Unterpachtvertrags zu bewirtschaften und zu gestalten.

### **III. 2 Pflichten der Mitglieder**

- 1 Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  - (a) die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern und sein Ansehen zu wahren.
  - (b) die Vereinssatzung, die Vereinsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Bestimmungen seines Unterpachtvertrags einzuhalten.
  - (c) Gemeinschaftsarbeit ist eine Bringschuld, d.h. die Mitglieder müssen selbstständig die Ableistung ihrer Gemeinschaftsarbeit sicherstellen und ihre Verfügbarkeit möglichst frühzeitig dem Abteilungsvorstand, ersatzweise dem geschäftsführenden Vorstand, anzeigen. Die Übertragung von zu leistender Gemeinschaftsarbeit in das folgende Gartenjahr ist grundsätzlich ausgeschlossen.
  - (d) Termine für Arbeitseinsätze werden durch Aushänge in den Schaukästen der Abteilungen und auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben. Daneben können von den Abteilungsvorständen oder vom geschäftsführenden Vorstand individuelle Termine für die Ableistung von Gemeinschaftsarbeit vergeben werden.
  - (e) Die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Gemeinschaftsarbeitsstunden zu leisten, leisten zu lassen oder bei Nichtleistung den dafür festgelegten Betrag gemäß der Finanz- und Beitragsordnung zu bezahlen. Ausnahmen von der Pflicht Gemeinschaftsarbeit zu leisten (z. B. durch Pandemie, Unfall, Krankheit bzw. Alter) kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag beschließen. Über die Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag und informiert darüber den erweiterten Vorstand
  - (f) Ehrenmitglieder und Mitglieder, die für den Verein ehrenamtlich in einem Vorstand, im Kassenprüfungsausschuss oder in einer Kommission tätig sind, sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
  - (g) seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein – ohne Aufrechnung eigener Forderungen oder Änderungen – pünktlich zu den festgelegten Terminen zu erfüllen. Müssen Mitglieder gemahnt werden, beträgt die mit der Mahnung eingeräumte Zahlungsfrist zwei Wochen und es fallen Mahngebühren an. Bei erheblichem Zahlungsverzug können Sanktionen verhängt werden. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(h) alle Informationsmöglichkeiten, die der Verein anbietet (Mitgliederversammlungen der Abteilungen, Schaukästen, Internetseite) für seine eigenverantwortliche Tätigkeit zu nutzen.

(i) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die gebotenen Maßnahmen zu seinem Schutz zu ergreifen.

(j) den Zugang zur Parzelle, zu den Baulichkeiten und zu den Anlagen für Wasser, Abwasser und Elektrik den Beauftragten des Vereins an den angekündigten Terminen zu gestatten. Anderenfalls können Sanktionen verhängt oder zusätzliche Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(k) sich auf die Mitgliedschaft oder den Unterpachtvertrag auswirkende persönliche Veränderungen - zum Beispiel Telefonnummern oder Wohnungswechsel - unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des Kalendermonats, der auf die eingetretene Veränderung folgt, schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

### **III. 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod

(2) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Sofern der Austritt nicht mit einem Pächterwechsel zusammenfällt, kann er nur zum Ende eines Jahres erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz wiederholter Hinweise, Mahnungen und Auflagen die Satzung, die Vereinsordnungen, die weiteren Regelungen des Vereins und seine Pflichten aus dem Unterpachtvertrag verletzt, insbesondere wenn es

- trotz Mahnungen schuldhaft seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt;
- durch sein Verhalten die gewählten Vereinsorgane in der Ausübung ihres Amtes hindert.

(4) Über den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand. Das betreffende Mitglied ist zur Sitzung einzuladen. Die unentschuldigte Nichtteilnahme hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und über die Entscheidung ist die Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung zu informieren.

(5) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses das Recht des Einspruchs an die Delegiertenversammlung zu. Über den Einspruch entscheidet die nächste Delegiertenversammlung. Der ordentliche Gerichtsweg bleibt davon unberührt.

(6) Beschließt der erweiterte Vorstand den Ausschluss, bittet er unter Darlegung des Sachverhalts den Bezirksverband in dessen Eigenschaft als Verpächter unter Benennung der einschlägigen Bestimmungen des Unterpachtvertrages, das Pachtverhältnis zu kündigen.

## **IV. FINANZEN**

### **1 Vereinsvermögen, Geschäftsjahr, Finanz- und Beitragsordnung**

Das Vermögen des Vereins ist gemeinschaftliches Eigentum und darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein gibt sich eine Finanz- und Beitragsordnung

### **IV. 1 Finanzierungsquellen des Vereins**

- 1 Finanzierungsquellen des Vereins sind insbesondere
  - a) die Mitgliedsbeiträge,
  - b) die Umlagen,
  - c) Ersatzzahlungen für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeitsstunden,
  - d) die Aufnahmegebühren,

- e) die einmaligen Finanzbeteiligungen der Neupächter an den Kosten für den Erhalt der vereinseigenen Anlagen,
  - f) Sanktionseinnahmen,
  - g) Leihgebühren
  - h) Einnahmen aus Zuwendungen, Sammlungen, Spenden und Stiftungen.
- 2 Über die Höhe der Positionen a bis g beschließt die Delegiertenversammlung jährlich; fehlt es an einem solchen Beschluss, gelten die bisherigen Beträge weiter.
  - 3 Der Gesamtbetrag der Umlagen darf 100 Euro pro Jahr und Parzelle nicht übersteigen.
  - 4 Leistungen des Vereins an Nichtmitglieder sind vom geschäftsführenden Vorstand individuell in Rechnung zu stellen. Dabei dürfen Nichtmitglieder finanziell nicht bessergestellt werden als Vereinsmitglieder.

#### **IV. 2 Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz**

- 1 Der Vorstand und die anderen nebenberuflich ehrenamtlich Tätigen des Vereins erhalten für ihre Leistungen nach Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands und mit Beschluss des erweiterten Vorstands pauschalierte Aufwandsentschädigungen. Die Delegiertenversammlung beschließt mit dem jährlichen Finanzplan die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen. Auslagenersatz wird im angemessenen Umfang gezahlt. Näheres regelt die Finanzordnung.

#### **IV. 3 Bezug von Wasser und Elektroenergie**

- 1 Die Versorgung der Parzellen der Vereinsmitglieder mit Wasser und Elektroenergie erfolgt in der Regel über die vereinseigenen Netze. Die Nutzer haben dem Verein ihre individuell ermittelten Verbrauchskosten zu zahlen; näheres ist in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.
- 2 Der Verein gibt sich für die Versorgung mit Wasser und Elektroenergie Vereinsordnungen. Verstöße gegen die Vereinsordnungen können die Einstellung der Versorgung und Sanktionen bis zu 1000 Euro im Einzelfall nach sich ziehen.
- 3 Nichtmitglieder werden grundsätzlich nicht über die vereinseigenen Netze mit Wasser und Elektroenergie versorgt. Der Verein kann aber eine Versorgung anbieten. Die hierfür zu entrichtenden Entgelten vereinbart der geschäftsführende Vorstand individuell vertraglich.

#### **IV. 4 Finanzplan und außerplanmäßige Ausgaben des Vereins**

- 1 Der geschäftsführende Vorstand erarbeitet einen Entwurf des Finanzplanes, der nach der Stellungnahme des erweiterten Vorstandes von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.
- 2 Der geschäftsführende Vorstand hat für beabsichtigte Maßnahmen über 5.000 Euro, die nicht im Finanzplan enthalten, die vorherige Zustimmung der Delegiertenversammlung einzuholen. Dabei sind die Auswirkungen auf den Finanzplan dem erweiterten Vorstand darzustellen
- 3 Es ist unzulässig, eine Maßnahme in Einzelmaßnahmen zu teilen, um das Zustimmungsrecht der Delegiertenversammlung zu umgehen.

#### **V. VEREINSORGANE**

- 1 Vereinsorgane sind
  - (a) die Delegiertenversammlung,
  - (b) der geschäftsführende Vorstand,
  - (c) der erweiterte Vorstand,
  - (d) die Mitgliederversammlungen der Abteilungen,
  - (e) die Abteilungsvorstände,
  - (f) der Kassenprüfungsausschuss.
- 2 Die Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- 3 Von allen Vereinsorganen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten. Die Beschlüsse können in begründeten Fällen online bzw. in Kombination von online und Präsenz erfolgen. Dabei gelten alle Beschlussregelungen in Präsenz entsprechend
- 4 Soweit in dieser Satzung die Schriftform gefordert wird, ist auch die telekommunikative Übermittlung im Sinne von § 127 Absatz 2 BGB (insbesondere Fax oder E-Mail) zulässig, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt.

## V. 1 Die Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie regelt die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung mit der Mehrheit der anwesenden bzw. an der Sitzung teilnehmenden Delegierten.
- 2 Die Delegierten werden von den Mitgliederversammlungen der Abteilungen für die Dauer von zwei Jahren und längstens bis zur nächsten nach zwei Jahren folgenden Delegiertenversammlung gewählt.
- 3 Die Anzahl der ordentlichen Delegierten einer Abteilung beträgt ein/eine Delegierte/r auf volle acht Mitglieder der Abteilung zum Stichtag am 1. Januar des jeweiligen Wahljahres.
- 4 Die Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr und darüber hinaus bei Bedarf statt. Ihre Einberufung beschließt der geschäftsführende Vorstand. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Hierunter fallen sowohl Rundschreiben, einfacher oder eingeschriebener Brief als auch telekommunikative Übermittlung im Sinne von § 127 Absatz 2 BGB (insbesondere Fax oder E-Mail).
- 5 Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 30 v.H. der Delegierten oder 30 v.H. der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 6 Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.
- 7 Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere
  - a) Beschlüsse zu Satzung und Vereinsordnungen
  - b) die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtsdauer beginnt mit dem Ende der Wahl-Delegiertenversammlung und endet mit der Neubesetzung des Amtes ggf. auch vor Ablauf der Zweijahresfrist.  
Kommt eine Wahl nicht zustande bzw. ist vom zuständigen Amtsgericht nicht bestätigt, bleibt der/die bisherigen Amtsinhaber/in im Amt, bis eine Neuwahl oder Wiederwahl durchgeführt ist. Ist während einer Legislatur eine Neuwahl erforderlich, gilt die Wahl nur bis zum Ende der Legislatur. Näheres regelt die Wahlordnung des Vereins.
  - c) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Vereins für die Delegiertenversammlung des Bezirksverbands für die Dauer von vier Jahren.
  - d) Ist eine Neuwahl während der Legislaturperiode erforderlich, gilt diese Wahl nur bis zum Ende der begonnenen Wahlperiode
  - e) die Bestätigung des Jahresberichtes (Geschäftsbericht, Rechenschaftsbericht des Vorstandes)
  - f) die Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfungsausschusses
  - g) die Bestätigung des Kassenberichtes,
  - h) die Beschlussfassung über die Gestaltungs- und Entwicklungskonzeption der Kleingartenanlage,
  - i) der Beschluss des Finanzplanes der KGA sowie die Beschlussfassung über die Umlagen und den Mitgliedsbeitrag
  - j) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,
- 8 Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der/dem Versammlungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in oder vertretungsweise von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, dass an der Delegiertenversammlung teilnahm, zu unterschreiben. Für

den Fall, dass der/die 1. Vorsitzende nicht Versammlungsleiter/in ist, hat er/sie das Protokoll gegenzuzeichnen

- 9 Jede/r Delegierte hat gegenüber den Abteilungsvorständen, dem geschäftsführenden Vorstand und den Kommissionen ein grundsätzlich uneingeschränktes Auskunftsrecht und Einsichtsrecht in alle Vereinsunterlagen, soweit dem nicht datenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Das Auskunfts- und Einsichtsrecht beinhaltet die Anfertigung von Kopien.

## **V. 2 Der geschäftsführende Vorstand**

- 1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem Vorstandsmitglied für die Gartenvergabe,
- dem Vorstandsmitglied für die Wasserversorgung,
- dem Vorstandsmitglied für die Elektroenergieversorgung.

- 2 gerichtlich und außergerichtlich vertreten den Verein jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam. Die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in muss immer bei der Vertretung mitwirken.

- 3 Der geschäftsführende Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsposten besetzt sind. Ist ein Vorstandsamt nicht besetzt, kann der geschäftsführende Vorstand das Amt - ohne Stimm- und Vertretungsrecht – durch Beschluss längstens bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder einem anderen Vereinsmitglied übertragen.

- 4 Dem 1. Vorsitzenden allein oder vertretungsweise zwei anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zusammen obliegt die Einberufung
- der Delegiertenversammlung,
  - der Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands und aus wichtigem Anlass Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Abteilungsvorstände.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in allen Mitgliederversammlungen Rederecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- 5 Die Form der Ladung und sonstige formale Bestimmungen für die Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands sowie der Abteilungsvorstände richten sich nach einer Geschäftsordnung, die vom geschäftsführenden und erweiterten Vorstand gemeinsam beschlossen wird.
- 6 Notwendige Absprachen und Klärungen von Vereinsforderungen mit Unterpächtern, die nicht Mitglied des Vereins sind, obliegen ausschließlich der Verantwortung des geschäftsführenden Vorstandes. Das betrifft auch die Einladungen von Gästen zu allen Veranstaltungen der Vereinsorgane.
- 7 Das Verfügungsrecht über die Vereinskontoen hat der/die Schatzmeister/in oder im Vertretungsfall der/die stellvertretende Schatzmeister/in gemeinsam mit dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden. In besonderen Fällen der längerfristigen Abwesenheit des/der Schatzmeisters/in und des/der stellvertretenden Schatzmeisters/in oder der Vakanz der Wahlämter haben beide Vorsitzenden das Verfügungsrecht gemeinsam.
- 8 Für die Entscheidungen zu Anliegen der Unterpächter, die nicht Mitglieder des Vereins sind, ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- 9 Nach innen vertreten die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands den Verein für den Bereich ihrer

Zuständigkeit allein. Bei Maßnahmen, für die mehrere Vorstandsämter zuständig sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Leitung

### **V. 3 Der erweiterte Vorstand**

- 1 Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den geschäftsführenden Vorstand bei der Bewältigung seiner Aufgaben.
- 2 Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
  - die Vorsitzenden der Abteilungen,
  - der/die Vorsitzende des Kassenprüfungsausschusses,
  - die Vorsitzenden der Kommissionen

### **V. 4 Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen**

- 1 Mindestens zweimal jährlich findet eine Mitgliederversammlung der Abteilung statt. Die Vorsitzenden der Abteilungen berufen die Mitgliederversammlung ein, und zwar durch schriftliche Einladung und unter Angabe der Tagesordnung. Der Inhalt der Versammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellv. Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in der Abteilung zu unterschreiben. Die Geschäfts- und Wahlordnung der Delegiertenversammlung gilt sinngemäß.
- 2 Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a. die Wahl der Delegierten der Abteilung zur Delegiertenversammlung gemäß Abschnitt V.1, Nr. 1
  - b. die Wahl des Abteilungsvorstands für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte der Vereinsmitglieder. Kommt eine Wahl nicht zustande, bleiben die bisherigen Amtsinhaber im Amt, bis satzungsgemäß eine Neuwahl oder Wiederwahl durchgeführt ist. Kann dennoch kein Abteilungsvorstand gewählt werden, setzt der geschäftsführende Vorstand einen Abteilungsbeauftragten ein. Die entstehenden finanziellen Aufwendungen tragen die Pächter der betroffenen Abteilung zu gleichen Teilen, außer bereits ehrenamtlich Tätige.
  - c. die Entgegennahme der Ergebnisse der Delegiertenversammlungen und von Beschlüssen des geschäftsführenden, des erweiterten und des Abteilungsvorstands.
  - d. die Beratung über die Erfüllung anstehender Aufgaben in ihrem Bereich zur Einhaltung der Satzung des Vereins und zur Einhaltung der Vereinsordnungen.
  - e. die Vermittlung von Erkenntnissen und Erfahrungen zur kleingärtnerischen Bodennutzung des Umwelt- und Naturschutzes sowie zu praktischen Problemen des Vereinslebens.
  - f. entfällt und ist entbehrlich, da in a) und b) hinreichend geregelt

### **V. 5 Die Abteilungen**

- 1 Der Vorstand der Abteilung besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schriftführer/in,
  - dem Obmann / der Obfrau für Wasserversorgung,
  - dem Obmann / der Obfrau für Elektroenergieversorgung.
- 2 Die Funktionen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden können auf je zwei Vereinsmitglieder der Abteilung aufgeteilt werden.



- 3 Die Abteilungsvorstände sind das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem geschäftsführenden Vorstand und haben:
  - den Mitgliedern der Abteilung die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands zu vermitteln und durchzusetzen und
  - Anregungen und Wünsche der Mitglieder an den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand heranzutragen.
- 4 Die Abteilungsvorstände sind den Mitgliedern der Abteilung rechenschaftspflichtig.

#### **V. 6 Der Kassenprüfungsausschuss**

- 1 Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und ist der Delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig. Er bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende und seinen/ihren Stellvertreter/in.
- 2 Er prüft stichprobenartig die Ordnungsmäßigkeit der Finanzen des Vereins. Bei festgestellten Verletzungen der Satzung, der Kleingartenordnung oder anderen Verstößen informiert er den geschäftsführenden Vorstand bzw. die Delegiertenversammlung.
- 3 Der/die Vorsitzende des Kassenprüfungsausschusses hat das Recht, an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 4 Der geschäftsführende Vorstand stellt sicher, dass der Kassenprüfungsausschuss seine Aufgaben in vollem Umfang erfüllen kann.

#### **V. 7 Kommissionen**

- 1 Für die Lösung spezieller Aufgaben des Vereins können vom geschäftsführenden Vorstand die Bildung und Berufung von Kommissionen beschlossen werden. Sie erfüllen ihre spezifischen Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes.
- 2 Die Vorsitzenden der Kommissionen werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen; Sie sind gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand rechenschaftspflichtig.
- 3 Die Mitglieder der Kommissionen werden in Zusammenarbeit mit den Abteilungsvorständen von den Vorsitzenden der Kommissionen vorgeschlagen und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt.

#### **V. 8 Gartenordnung**

Es gilt die Gartenordnung des Bezirksverbands in der jeweils gültigen Fassung, sowie die Ergänzungen der Kleingartenanlage.

#### **V. 9 Geschäftsführer**

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung ein Geschäftsführer eingesetzt werden.

### **VI. SCHLUSS UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

#### **1 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann sich durch Beschlussfassung einer einzuberufenden Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder auflösen.

(2) Nach Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen und Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder fällt das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Weißensee als steuerbegünstigter Körperschaft, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung, Beschluss der außerordentlichen Delegiertenversammlung am 15.10.2022

- 2 Die geänderte vorstehende Satzung in der Fassung vom 15. Oktober 2022 wird gemäß § 71 BGB – Eintragung von Satzungsänderungen – mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg wirksam.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, den 15.10.2022

Peter Molnár  
1. Vorsitzender

Jürgen Schmidt  
Schatzmeister

Berlin, den 23.01.2023

Die Delegiertenversammlung vom 15.10.2022 hat die Satzung insgesamt neu gefasst.  
Tag der Eintragung im Vereinsregister unter den Aktenzeichen VR 11423 B ist am 13.01.2023 erfolgt.  
Original mit Siegel befindet sich im Vereinsheim der KGA.

Bemerkung:  
Satzung Bl. 153 bis 162      Beschluss Bl. 137 bis 138

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher ohne Unterschrift gültig.